

§ 7 Prüfungskommission, Bewertung und Zeugnisse

(1) ¹Die Prüfungen werden von einer Prüfungskommission abgenommen, die aus vier Mitgliedern besteht und deren Zusammensetzung vom Prüfungsausschuss festgelegt wird. ²Es sind Stellvertreter in ausreichender Zahl zu bestellen. ³Den Vorsitz führt ein Mitarbeiter der Staatlichen Feuerwehrschiele Geretsried, der mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 innehaben oder gleichwertig qualifizierter Arbeitnehmer sein muss. ⁴§ 5 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. ⁵Als weitere Mitglieder bestellt werden

1. ein Vertreter der Zweckverbände,
2. der Leiter, sein Stellvertreter oder ein Schichtführer einer Integrierten Leitstelle in Bayern und
3. ein weiterer Mitarbeiter der Staatlichen Feuerwehrschiele Geretsried.

⁶Bei Bedarf können mehrere Prüfungskommissionen gebildet werden. ⁷§ 5 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend.

(2) Für die Entscheidung über die Bewertung von Leistungsnachweisen nach Maßgabe von § 8 gilt § 5 Abs. 3 Satz 1 und 2 entsprechend.

(3) ¹Über das Bestehen der Prüfungen sind Zeugnisse mit einer Gesamtbeurteilung nach Maßgabe von § 8 Abs. 4 auszustellen, die vom Leiter der Staatlichen Feuerwehrschiele Geretsried zu unterzeichnen sind. ²Das Zeugnis der Abschlussprüfung muss auch eine Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile enthalten. ³Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält darüber eine Bescheinigung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sind.